

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt - Conweiler

Satzung

Stand: mit Satzungsänderung vom 18.03.2018

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Vereinsregister beim Registergericht Mannheim eingetragene Verein führt den Namen

TENNISCLUB IM WIESENGRUND e.V.

Die Clubfarben sind grün-weiß.

Der Sitz des Vereins ist Straubenhardt.

Gründungsdatum: 4. April 1971.

Der Tennisclub im Wiesengrund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen und Förderung der Jugend.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden. **Diese bilden die Vereinsjugend.**
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) der Spielbetrieb richtet sich nach der Spielordnung.
 - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, wobei eine Höchstgrenze des zweifachen Jahresbeitrages besteht. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Betrag für passive Mitglieder niedriger sein, als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.
4. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
5. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt. **Näheres regelt die Jugendordnung.**

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
 2. Die Mitgliedschaft endet:
 3.
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.
 - ca) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - cb) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt §3, 2b entsprechend.

§ 4 Auszeichnung verdienter Mitglieder

Die Auszeichnung verdienter Mitglieder wird mit separater Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung wird vom Vorstand beschlossen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Foyer der Tennishalle des Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt-Conweiler unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich auch per e-Mail oder im Amtsblatt der Gemeinde Straubenhardt die Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen wenn mindestens 1/10 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahmen des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) bei Aufstellung eines Haushaltsplanes die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die der Satzung ihr übertragenden Angelegenheiten,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Auflösen des Vereins. Satzungsänderungen werden in der Einladung angezeigt.
4. Die Form der Abstimmung regelt der Versammlungsleiter.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung soll bevorzugt in Straubenhardt, maximal im Umkreis von 15 km Luftlinie von der Sportstättenanschrift stattfinden.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen **bis spätestens 31. Dezember vor der Mitgliederversammlung** an den Vorstand eingereicht werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

2.

Er besteht aus

- Vorstandsvorsitzender(m)
- stellvertretender(m) Vorstandsvorsitzende(n)

- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand Sport
- Vorstand Infrastruktur
- Vorstand Finanzen/Verwaltung

und den auf zwei Jahre gewählten Beisitzern

- Finanzen
- Schriftführer

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

- Jugend

weitere Beisitzer können vom Vorstand bestimmt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder versehen Ihre Ämter ehrenamtlich. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.
5. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder der Vorstand Finanzen vertreten gemeinsam den Verein nach außen (im Außenverhältnis). Bis zu einem Wert von EUR 150,00 ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt. Bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder der Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigt (4-Augen-Prinzip). Bei Beträgen über EUR 1.000,00 entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Zur Beschlussfähigkeit siehe § 7 Nr. 5.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vier Bereichsvorstände, sowie die 3 dauerhaften Beisitzer.
7. In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt: der 1. Vorsitzende/Vorstandsvorsitzender, der Vorstand Finanzen/Verwaltung, der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, der Beisitzer Jugend
8. In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt: der 2. Vorsitzende/stellvertretender Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Sport, der Vorstand Infrastruktur, der Beisitzer Finanzen, der Beisitzer Schriftführer.
9. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät den Vorstand. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern.
2. Der Ältestenrat tritt auf Anruf des Vorstandes oder eines Mitglieds (entsprechend § 3.2) zusammen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig wenn mindestens 5 der aktuellen Ehrenmitglieder teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und unterbreitet seine Beschlüsse dem Vorstand. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Ältestenrats, so ist der Ältestenrat berechtigt, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.

§ 9 Sport- und Jugendausschuss

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler

Satzung

Sportausschuss

Der Sportausschuss wird jährlich vom Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Vorstand Sport, dem Beisitzer Jugend, den Mannschaftsführern und einer Vertreterin der Damen. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Vorstand Sport bei seinen Aufgaben.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, dem Vorstand Sport als dessen Stellvertreter, dem gewählten Jugendsprecher. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 10 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V.(BSB Nord) und des Badischen Tennisverbandes e.V. (BTV)- Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände

§ 11 Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen, oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie die damit zusammenhängender Korrespondenz führt der Vorstand Finanzen für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

§ 13 Tätigkeiten innerhalb des Vereins

1. Die Tätigkeit innerhalb des Vereins und der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jedoch im Bedarfsfall beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, dürfen Entgeltleistungen beschlossen werden. Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale möglich.
3. Über Vertragsbeginn, -inhalt und –ende ist der Vorstand zuständig. § 26 BGB kommt hier zur Anwendung.
4. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann, wenn notwendig, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder angemessenes Honorar an Dritte vergeben. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen ist eine Vergabe zulässig.
5. Für die Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand hauptamtliche Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben einstellen. Arbeitsrechtlich hat der Vorstandsvorsitzende, bzw. stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Direktionsbefugnis.
6. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstehen. § 670 BGB findet hier Anwendung. Die anspruchsberechtigten Personen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Es ist möglich im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Pauschalen für die Aufwandsersatz festzulegen. Das Recht Pauschalen zu beschließen haben der Vorstand und Mitgliederversammlung.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - a) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei des Ältestenrates,
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

Tennisclub Im Wiesengrund e.V. Straubenhardt – Conweiler Satzung

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde für steuerbegünstigte Zwecke zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

§ 15 Satzung

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle innerhalb des Clubhauses auszuhängen. Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. April 1971.

Vorstehender Verein wurde heute unter Nr. 149 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

§ 16 BGB

Soweit die Satzung nicht Abweichendes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Inkrafttreten

Änderungen dieser Satzung treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Straubenhardt, den 18. März 2018